

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 20

Artikel: Korrespondenz aus Lugano
Autor: Béha-Castagnola, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 13. Mai 1893.

Bâle, le 13 Mai 1893.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:

Fr. 5.— jährlich.

Fr. 3.— halbjährlich.

Ausland:

Unter Kreuzband

Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.

Deutschland,

Österreich und Italien:

Bei der Post abnommt:

Fr. 5.00 (Mk. 4.00) jährlich.

Vereinmitglieder

erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts. per 10spaltige Petit-

zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen

entsprechenden Rabatt.

Vereinmitglieder

bezahlen die Hälfte.

N^o 20.

Hôtel-Revue

2. Jahrgang

2^{me} ANNEE

Organ und Eigentum

des

Organe et Propriété

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hoteliers.

Abonnements:

Pour la Suisse:

Fr. 5.— par an.

Fr. 3.— pour 6 mois.

Pour l'Etranger:

Envoi sous bande:

Fr. 7.50 par an.

Pour l'Allemagne,

l'Autriche et l'Italie.

Abonnement postal:

Fr. 5.00 par an.

Les sociétaires reçoivent

l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne

ou son espace.

Rabais en cas de répétition

de la même annonce.

Les sociétaires

payent moitié prix.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegraph-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction und Expedition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Nebelbilder.

In Nummer 13 dieses Blattes haben wir unter dem Titel: „Ungleiche Elle“ von der Machtlosigkeit der Hoteliers gegenüber vertrags- und engagementsbrüchigen Angestellten gesprochen und gleichzeitig nachgewiesen, wie sehr die Letzteren, wie wenig aber die Ersteren in ihrem Rechte vor Gericht geschützt sind. Es hatte sich hierauf das Organ der Schweizer Hotelangestellten veranlasst gefühlt, diese auf Tatsachen beruhenden Ausführungen mit der Bemerkung zu glossieren, dass die Veröffentlichung solcher Auswüchse im Engagementswesen besser unterbliebe, weil damit der moralischen Hebung des Angestelltenstandes schlecht gedient sei und bezüglich der Rechtlosigkeit der Prinzipale hervorzuheben sei, dass vor Gericht jeder Arbeitgeber zu seinem Rechte gelange, der durch Wortbrüchigkeit seines Angestellten einen materiellen Schaden nachweisen könne. Der weise Ben Akiba hätte diesen unvollständigen Ausspruch als Trost noch beigefügt, dass es für den Prinzipal immerhin vorteilhafter sei, die Faust im Sack zu machen, weil — nun weil im günstigsten Falle der verknürte Angestellte entweder nicht mehr zu finden oder aber — nichts bei ihm zu holen sei.

Zugegeben muss werden, dass ein Teil der Angestellten die Gutmütigkeit der Prinzipale zu ihrem Vorteile und wir möchten fast sagen gewerbmässig auszunützen weiss und es auch thut. Hierüber zwei eklatante Beispiele:

Stellt sich da eines schönen Morgens ein Zimmermädchen auf dem Bureau des Hotel vor und wird engagiert mit sofortigem Antritt der Stelle. Zwei Tage später stellte sich das Mädchen wieder auf dem Bureau, mit der Erklärung, es sei durch eingetretene ernsthafte Störungen im Gangwerk gezwungen, sich in den Spital zu begeben, was auch geschah. Dem Prinzipal, der dem Mädchen gegenüber das Engagement als aufgelöst erklärte mit dreitägiger Entschädigung, wie es das Obligationenrecht für Kündigungen während den ersten 14 Tagen der Anstellung vorschreibt, wurde Tags darauf von der Spitalverwaltung ein Schein zur Unterschrift vorgelegt, wodurch er sich zu verpflichten hatte, für die Spitalkosten (2 Fr. per Tag) aufzukommen. Gegenüber der Bemerkung

seitens des Hoteliers, dass das Mädchen nur 2 Tage bei ihm gearbeitet und dass überdies nachgewiesen sei, dass dasselbe schon beim Antritt der Stelle krank gewesen, es folglich die Arbeitsunfähigkeit vorausgesehen habe, wird einfach geantwortet, dass diese Argumente an der Haftpflicht nichts ändern, da das Mädchen am Tage des Eintrittes sich als Angestellte des Hotel auf dem städtischen Kontrollbureau habe einschreiben lassen, Punkt.

Dreißig Tage dauerte die Spitalverpflegung, für welche der Hotelier aufzukommen hatte, zwar hatte er diese erhöhte Auslage seiner Gutmütigkeit zu verdanken, denn mit vier Worten wäre die Auslage von 106 Fr. auf 28 Fr. reduziert gewesen. Das Gesetz sieht nämlich eine Haftpflicht von 14 Tagen vor, von welcher Bestimmung jedoch auf dem zu unterschreibenden Haftscheine wohlweislich nichts vorgemerkt ist. Es dürfte diese Gesetzesklausel noch Manchem unbekannt sein; wer daher nicht freiwillig für unbeschränkte Zeit das Spitalgeld bezahlen will, der unterschreibe den Spitalpflichtschein erst dann, wenn er an geeigneter Stelle darauf die 4 Worte angebracht hat: „für die gesetzliche Frist“. Welch traurige Wirkung diese 4 Worte hervorbringen, erhellt aus der Tatsache, dass ein anderes Mädchen aus demselben Hotel, für welches der Pflichtschein in letzterem Sinne ausgefüllt wurde, genau nach Verfluss der 14 Tage in noch krankem Zustande aus dem Spital entlassen wurde und in einen anderen Spital verbracht werden musste, wogegen das erste Mädchen, bei welchem der Schein ohne spezielle Bemerkung unterzeichnet war, nach Verlauf von 4 Wochen zur Aushilfe in der Küche des Spitals beschäftigt und zum Fensterputzen daselbst angehalten wurde. Zu riskieren war ja für die Spitalverwaltung nichts, denn während den Tagen der Arbeit im Spital und selbst bei einem durch die verrichtete Arbeit erfolgten Rückfalle der Krankheit hafte der Hotelier ja immer noch für die 2 Fr. täglich, es hatte also keine Eile.

Hervorzuheben ist bei diesem Falle auch noch, dass das beim Antritt der Stelle schon kranke Mädchen in wohlüberlegter und raffinierter Weise handelte, als es am ersten Tage seines Antrittes seine Papiere bei der Polizei deponierte und sich als definitiv vom Hotel engagiert eintragen liess, denn in der Regel haben es die Angestellten mit der Abgabe ihrer Schriften nicht halb so eilig.

Unser zweites Beispiel zeigt in noch drastischerer Weise, wie mancher Angestellte den Prinzipal sozusagen als Milchkuh betrachtet.

Ein Chef de cuisine wurde von seiner Stelle entlassen und schrieb nach Verlauf von 14 Tagen an seinen früheren Prinzipal, dass er in der Küche seines Etablissements in Schublade so und so ein Kochbuch habe liegen lassen, er möge es ihm zusenden. Auf fruchtloses Suchen hin, wurde dem Chef berichtet, dass das betreffende Buch nicht auffindbar sei und er sich an Ort und Stelle begeben möchte, um es selbst zu suchen. Damit hatte doch gewiss der Prinzipal gethan, was die Höflichkeit geboten zu thun. Die Folge davon war, dass der Chef bei der Polizei Anzeige machte und entweder das Buch oder 50 Fr. Entschädigung verlangte. Eine Vorladung des Prinzipals vor Gericht folgte der Anzeige des Chefs auf dem Fusse, woselbst Ersterer angehalten wurde, die Entschädigungssumme von 50 Fr. bis zum Austrag der Verhandlungen zu deponieren, welcher Aufforderung leider Folge geleistet wurde. Wir sagen leider, denn es will uns scheinen — andere ähnliche Begebenheiten bestätigen diese Annahme — als ob man in solchen Fällen gar zu schnell bereit sei, seine Fünflire auf den Gerichtstisch zu legen, denn man vergesse nicht, dass noch selten, selbst bei gewonnenem Prozess, wieder etwas von dem deponierten Gelde retour gekommen ist.

Wir sind gespannt auf den Ausgang dieser Geschichte, die gegenwärtig noch anhängig; mag sie nun auch zu Gunsten des Prinzipals ausfallen, so bestätigt schon der einfache Erpressungsversuch seitens des Angestellten zur Genüge unsere Behauptung, dass noch manches faul ist im Angestelltenstande und die Ausmerzung dieser Uebelstände weit mehr zur moralischen Hebung dieses Standes beitrüge, als flüchtiges Stillschweigen im Sinne des benannten Angestelltenblattes, sowie Auflagen von Schönheitspflästerchen es thun würden. *N'en déplaise au journal en question!*

Korrespondenz aus Lugano.

Verehrte Redaktion der „Hôtel-Revue“, Basel.

Zu Nutz und Frommen aller Herren Kollegen teilen wir Ihnen folgenden anmutigen Fall von Rechtsanschauung mit, den unser wohlwollender luganenser

Feuilleton.

Wie soll eine Wohnung für den Kurgast (2) beschaffen sein?

Von Salinen-Direktor Rudolph in Salzingen.
(Fortsetzung.)

In allen Fällen verdient aber der Sonnenschutz unsere Aufmerksamkeit. Das beste Mittel, der Sonne den Eintritt zu verwehren, sind zweifellos stellbare Holz-Jalousien, wie man sie in den grösseren Städten Norddeutschlands jetzt fast überall findet; im südlichen Teile unseres Vaterlandes sind noch vielfach feste Holzläden vor den Fenstern, zum Teil mit stellbaren Klappen versehen, in Gebrauch, welche indes bei weitem nicht so praktisch sind. Beides, stellbare Holz-Jalousien und Läden, finden wir indes in den kleineren Curorten, in denen die Häuser mit weniger Comfort ausgestattet sind, leider nur selten, und hier wird man also mit Rouleaux oder Zuggardinen fürlieb nehmen müssen. Erstere sind nach meinen Erfahrungen namentlich in einem Hause, in welchem Fremde verkehren, das denkbar Unprak-

tischeste; vielen Menschen mangelt geradezu die Geschicklichkeit, mit einem fremden Rollvorhang, dessen Einrichtung und Sicherheit noch dazu gewöhnlich viel zu wünschen übrig lässt, richtig umzugehen, und so sehen wir nicht selten, dass bei dem Heraus- oder Herablassen entweder die Schnur nicht reicht, um sie am Fensterbrett anzuknüpfen, oder dass die Schnur nicht oft genug um die Rolle gewickelt ist, so dass der Rollvorhang beim Hinaufziehen in halber Höhe stehen bleibt, oder dass bei etwas heftiger Hantrung uns das ganze Rouleau entgegenfällt. Ja, das sind Nadelstiche blos, die aber dem Menschen oft genug die frohe Laune gründlich verderben können, zumal wenn er sich krank fühlt und ruhebedürftig ist. Nicht unerwähnt lasse ich die sog. amerikanischen Rollvorhänge, für welche man in meinem Heimatstädtchen Salzingen eine ganz besondere Vorliebe zu haben scheint; diese sind so konstruiert, dass sie sich durch die Wirkung einer seitlich angelegten Feder aufwickeln, sobald man durch einen leisen Ruck am unteren Rand des Vorhanges die Thätigkeit der Feder auslöst; man fand früher diese Art Rollvorhänge in kleinerem Massstabe in den Eisenbahn-Personenwagen. Ich kann mich mit dieser Konstruktion ebenfalls nicht befreunden, denn auch sie setzt eine sehr vorsichtige Hantrung voraus, ist häufig reparaturbedürftig, und wenn die Feder einmal zerbrochen ist, ist die Reparatur verhältnismässig kostspielig. —

Sehr viel praktischer sind da ohne Zweifel die Zuggardinen, die einfacher zu handhaben und auch leichter herzustellen sind: 2 eiserner Stangen, welche mittelst zweier Haken in gleicher Höhe hintereinander über dem Fenster an der Wand befestigt sind. 10 bis 12 Messing- oder verzinkte Eisenringe, 2 Porzellanringe, durch welche die Zugschnüre laufen, und 2 der Grösse des Fensters entsprechende Bahnen gelben, blauen oder roten Baumwollen-Körperstoffes, welche mittelst der 10 bis 12 Metallringe auf den eisernen Stangen laufen, und die bestfunktionierende Zuggardine ist fertiggestellt. Wer sich einmal die einfache Herichtung solcher Zuggardinen eingeprägt hat, wird leicht imstande sein, sie sich selbst herzustellen. — Eine sehr hübsche Fensterverzierung, bei welcher die Gardinen gänzlich entbehrlich werden, besteht aus einem Lambrequin, der an einer gewöhnlichen Gardinenstange befestigt werden kann, und so den rechts und links vom Fenster herabhängenden Zuggardinen oben einen Abschluss giebt. Verziert man Lambrequin und Zuggardinen mit der in den letzten Jahrzehnten wieder aufgelebten, so ungemein wirkungsvollen und vielgeübten Kreuzstichstickerei in rotem oder blauem, waschechtem Garn, so wird eine Fenstergardine von allerliebster Wirkung geschaffen, wie sie uns in den Mustereinrichtungen sog. altdeutscher Zimmer häufig vor Augen geführt wird. Und in der That ist eine solche Einrichtung imstande, einem sonst weniger

Gemeinderat vor kurzer Zeit gegenüber einigen heissen Wirten geltend machte und durch offizielles Schreiben bekräftigte:

Es handelte sich um Folgendes:

Dies Frühjahr kam es verschiedene Mal vor, dass der verfügbare Raum in dem Omnibussen des Hotel d. P. . . . nicht genügend war, um die Zahl der für dieses Hotel bestimmten Gäste aufzunehmen; in liebenswürdiger Weise stellte einer der Kollegen seinen ebenfalls anwesenden Omnibus zur Verfügung und beförderte darin die Gäste des Hotel d. P. an ihren Bestimmungsort. — Man sollte denken, dass dies als eine natürliche Folge der wechselseitigen guten kollegialischen Beziehungen zwischen den Hoteliers von Lugano betrachtet werden und dass niemand an diesem guten Einvernehmen etwas auszusetzen finden würde. Doch weit gefehlt! Die Droschkenkutscher Luganos erblickten darin eine Gefährdung ihres Gewerbes und machten eine Beschwerdeeingabe an den Stadtrat — und dieser hochweise Rat fand die *Beschwerde gerechtfertigt* und sandte *umgehend* an die betreffenden Hoteliers ein *amtliches* Schreiben, worin diesen mit Strafe gedroht wird — wenn sie sich nochmals unterstellen sollten, auf diese Weise den ehrbaren Kutschern Konkurrenz zu machen.

So geschehen im Jahre des Heils 1893 in Lugano. Nun fragen wir uns, was geht denn die ganze Geschichte die Kutscher und den löbl. Stadtrat an?

Die *Fremden wollten keinen Wagen* und da konnte es doch dem wohlwollenden Magistrat und seiner Schützlinge gleichgültig sein, ob die fremden Gäste den Omnibus des Hotel d. P. oder einen andern benützten.

Da ein ähnlicher Fall aber noch öfters eintreten könnte, wären wir unsern Herren Kollegen von jenseits der Alpen sehr dankbar für einen guten Rat.

Für den Hotelier-Verein von Lugano,
Der Präsident: A. Béha-Castagnola.

Reklame.

Das vor circa zwei Monaten ins Leben gerufene „Journal des Etrangers de Lausanne“ stellt in seiner letzten Nummer an die Redaktion der „Hotel-Revue“ das Verlangen, sie möchte, nachdem sie nun eine Reihe zweifelhafter Reklameunternehmen, welche nur auf die Ausbeutung der Hoteliers losgehen, blossgestellt habe, auch einmal die guten empfehlenswerten Unternehmen nennen, denn Reklame müsse doch sein.

So naiv uns dieses Verlangen vorkommt, so wollen wir doch einige Zeilen darauf erwidern:

Hätte unser Kollege in Lausanne unsere Reklame-Campagne von Anfang an verfolgt, so wäre er genügend davon unterrichtet, dass auch wir fest überzeugt sind, dass die Reklame nicht umgangen werden kann, dass es aber absolut nicht nötig ist, 800,000 Franken (so viel betrug ungefähr die jährliche Ausgabe für Reklame der Schweizer Hoteliers) auszuwerfen, wenn mit der Hälfte dieses Geldes derselbe Zweck erreicht werden kann.

Mit der Gründung unseres Blattes haben wir die Campaigne eröffnet zum Zwecke einer Ausscheidung der Spreue vom Weizen, wir sind aber heute immer noch so zu sagen am Anfang, denn obwohl wir es uns zum Verdienst anrechnen dürfen, eine Anzahl von Schwindelunternehmen, denen es früher immer noch gelang, ihre Opfer zu finden, unschädlich gemacht zu haben bei den Lesern unseres Blattes, so wird doch noch eine geraume Zeit vergehen, ehe wir sagen können, der letzte Vers ist gesungen, denn es handelt sich um nicht weniger als circa

500 solcher Unternehmen. Aber selbst wenn dieser Moment gekommen, werden wir kaum so naiv sein, öffentlich zu erklären, welche Unternehmen empfehlenswert sind, weil das, was wir heute als gut preisen würden, vielleicht morgen schon dieses Prädikat nicht mehr verdiente. Wenn wir aber Ihrem Verlangen doch nachkämen und die von Ihnen gewünschte Liste aufstellten und veröffentlichten, so vermögen wir Ihnen, werter Herr Kollege, dennoch nicht zum Voraus die Versicherung zu geben, dass dann von den 34 in der Schweiz bestehenden Fremdenblättern alle auf dieser Liste figurieren.

Rundschau.

Fachschule. Für die am 15. Oktober nächsthin vom Schweizer Hotelier-Verein zu eröffnende Fachschule in Ouchy ist die Stelle eines Lehrers zur Bewerbung ausgeschrieben. Reflektanten haben sich an Herrn J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage in Ouchy zu wenden. Eingabetermin 15. Juni.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein. (Mitgeteilt vom Vorort.) Unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat C. Cramer-Frey fanden am 29. April in Zürich Sitzungen der Schweizerischen Handelskammer und der Delegierten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins statt.

Der Verband des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zählt zur Zeit 29 Sektionen; hievon sind ihrer neun Fachverbände, deren Mitglieder sich über die ganze Schweiz oder doch über mehrere Kantone verteilen, und die übrigen 20 Sektionen industrielle und kaufmännische Interessenvertretungen mit kantonalen und lokaler Organisation.

An der Delegiertenversammlung vom 29. April waren 24 Sektionen vertreten. Nachdem die letztjährige Versammlung dem Vorort Auftrag erteilt hatte, den Sektionen die Frage der Eintragungen ins Handelsregister zur Prüfung vorzulegen, wurde nun, gestützt auf die Sektionsgutachten und nach stattgehabter Diskussion, beschlossen, dem hohen Bundesrate zu empfehlen:

1. die Vorschrift der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 (Art. 13, letzter Absatz) über die zur Eintragung verpflichtende Lager-Grenze von Fr. 2000 und Umsatz-Grenze von Fr. 10,000 in der Weise zu modifizieren, dass das Vorhandensein schon eines dieser Kriterien die Eintragungspflicht begründet;

2. dafür besorgt zu sein, dass die Vollziehungsorgane die Vorschriften über die Eintragungen ins Handelsregister strenger und gleichmässiger zur Ausführung bringen.

An dem an die Verhandlungen sich anschliessenden Bankett wurden von einer Reihe von Rednern für die Schweizerische Landesausstellung in Genf vom Jahre 1896 sympathische Wünsche formuliert. Allgemein sprach man die Erwartung aus, dass die Industrie des Landes an diesem Werke sich möglichst vollzählig beteiligen werde, dass nicht nur ein weiteres Mittel zur Stärkung des nationalen Gedankens bilde, sondern auch den einheimischen Erwerbszweigen, und vor allem den Ausstellern selbst, Gewinn verspreche.

Kaiserbesuch. Seitens der bedeutendsten Weinbauern von Sitten, Siders und Martigny soll dem Bundesrat ein Protest eingereicht werden, weil beim Kaiserbankett in Luzern keine Walliser Weine zu Ehren gezogen wurden. An dem Luzerner Déjeuner waren die Schweizer Weine durch zwei Marken vertreten: Dézaley und Neuchâtel, Cria de la vigne. Wenn nun die Produzenten aller andern Schweizer Weine von Ruf hiegegen reklamieren wollen, wird

eine schöne Zahl Proteste abzufassen sein. Hitzkircher z. B. wurde dem Kaiser auch nicht kredenzt, bemerkt hiezu das „Luz. Tagbl.“ Der „Bund“ meint, am besten wäre es freilich, wenn sämtliche missvergnügte Rebbesitzer nachträglich einige Prima-Muster ihrer Weinspezialitäten nach Berlin schicken würden. Wir würden raten, den Kaiser noch einmal zu einem Besuch einzuladen, vorausgesetzt, dass es auf Irrtum beruht, was ein Journalist berichtet, nämlich dass der Kaiser alle Sorten Weine unberührt gelassen mit Ausnahme je eines Glases Champagner und Dézaley. Es würde also bei einem zweiten Besuche wahrscheinlich auch der „Bündliker“ z. B. unberührt bleiben. Ueberhaupt fehlt nur noch das einzige, dass der Bundesrat einem Hotelier vorschreibt, welchen Wein er bei offiziellen Anlässen aufzulesen darf. Die „Revue“ spricht sich sehr befriedigt darüber aus, dass der einzige weisse Schweizerwein, der am 2. Mai an der Kaisertafel in Luzern aufgetragen wurde, Waadtländer war und zwar 1854er Dézaley. Das genannte Blatt erinnert daran, dass beim letzten vom Bundesrate veranstalteten diplomatischen Diner der Waadtländer ganz vergessen wurde. Um so erfreulicher sei jetzt die am letzten Dienstag im „Schweizerhof“ in Luzern dem ersten Weinbauenden Schweizerkanton und dessen Produkten erwiesene Ehre.

Luzern. Ingenieur Felix Schuhmacher in Luzern hat dem Bundesrate das Projekt für eine elektrische Eisenbahn vom Obergrund nach dem Sonnenberg eingereicht. Die Maximalsteigung beträgt 14 Proz.; die Kosten sind auf mehr als eine halbe Million Franken veranschlagt.

Graubünden. In Flims sind die Wiesen wiederum mit Schnee bedeckt. Die Königin von Holland, welche daselbst erwartet wird, hat sich, wie man berichtet, nicht umsonst in alle ihre Zimmer, welche sie demnächst zu beziehen gedenkt, Ofen stellen lassen.

Graubünden. Am 29. April war der St. Moritzersee gänzlich eisfrei, eine Temperaturerscheinung, die seit 60 Jahren nur dreimal in derselben Jahreszeit vorgekommen sein soll.

St. Gallen. Die Kommission des Verkehrsvereins für St. Gallen und Umgebung hat sich mit der Erstellung von Korrespondenzkarten beschäftigt, welche eine Ansicht von St. Gallen bieten und unter dem Postwerte verkauft werden sollen. Um in dieser Richtung neuen Ideen den Zutritt nicht zu verschliessen, hat man sich für einmal mit einer Auflage von 2000 Stück begnügt. Ferner wird ein „Kleiner Führer durch St. Gallen und Umgebung“ herausgegeben. Den Einband desselben schmücken eine Klosteransicht, ein Planchen der Stadt St. Gallen, ein Kärtchen der Umgebung, sowie ein Eisenbahnplanchen, das St. Gallen zum Mittelpunkt der grossen Eisenbahnlinien zwischen Nordsee und Mittelmeer macht.

Rheinfelden. Die Badesaison lässt sich gut an, in allen Hotels sind Gäste eingekerkert und zwar sowohl Schweizer als Ausländer. Der Verschönerungs- oder Kurverein entfaltet eine verdankenswerte Tätigkeit, die Anlagen und Spazierwege, und unter diesen namentlich die herrlichen Waldpromenaden, in guten Stand zu stellen und mit Wegweisern und Ruhebänken zu versehen.

Wallis. Die Saison kündigt sich für Saxon-les-Bains, wie man uns von dort schreibt, sehr gut an. Bereits haben verschiedene Familien für die ersten Tage des Juni ihre Appartements bestellt.

Nizza wird, einem Beschlusse des Gemeinderates zufolge, elektrische Beleuchtung erhalten.

New-York. Das grosse Hotel, Waldorf, welches William Waldorf Astor erbauen liess, ist jetzt fertig

gut oder elegant eingerichteten Zimmer das unverfälschte Gepräge von Wohnlichkeit und Behagen zu geben. — Ich habe bei diesem Gegenstand etwas länger verweilt, als ihm vielleicht nach Ihrer Ansicht zukommen dürfte; es schien mir indes wünschenswert, mich einmal in Ihrem Kreise ausführlich über den Sonnenschutz der Wohnungen auszusprechen, weil gerade diese Seite der Wohnungseinrichtung nach meinen Beobachtungen fast allenthalben äusserst stiefmütterlich behandelt wird, trotzdem in sanitärer und auch sittlicher Hinsicht darauf Gewicht zu legen ist: es ist dringend notwendig, dass man sich gegen die Strassennachbarschaft genügend abschliessen kann.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass auch auf die Aussicht, die sich von den Fenstern der Curgastwohnung darbietet, Rücksicht zu nehmen ist; die Aussicht muss eine angemessene und freundliche sein. Schmutzige Höfe, auf denen gelärmt wird, Ställe, Düngrstätten sind nicht nur dem Auge unangenehm, sie sind infolge ihrer Ausdünstungen auch gesundheitsschädlich.

Äusserst wichtig ist sodann die bauliche Herrichtung der Innenräume selbst.

Der Fussboden, der übrigens bei Wohnungen im Erdgeschoss mindestens 1 m über dem Niveau des Erdbodens liegen sollte, ist am besten als Stabparkettboden herzustellen. Freilich wird dies in den allermeisten Fällen ein frommer Wunsch bleiben; denn derartige Fussböden sind ungleich teurer als die gewöhnliche Holzdielung; meist gewährt der Parkettboden die fast absolute Sicherheit, dass weder Staub aus der Zwischendeckenfüllung herausdringen, noch solcher von obenher in dieselbe eindringen kann, und

so ist er in hygienischer Beziehung jedem anderen vorzuziehen. Denn eine ganze Reihe von Krankheits-erregern hat nachweisbar ihren Sitz in dem Füllmaterial der Zwischendecken unserer Häuser (Pneumococcus, Tuberkelbacillus, Diphtheriebacillus). Da, wo man gewöhnliche Holzdielung hat, werden wir aber jedenfalls beanspruchen müssen, dass zwischen den einzelnen Dielenbrettern keine Zwischenräume vorhanden sind; die Dielen müssen also entweder „gefedert“, d. h. die Bretter müssen an den Längsseiten durch eine eingeschobene Längsleiste mit einander verbunden sein, oder, wo dies nicht der Fall ist, sind die entstehenden Fugen gut von obenher mit Holzleisten oder mit Malerkit auszufüllen. Unter allen Umständen ist der Holzfußboden mit Oelfarbenanstrich zu versehen, welcher einen Lacküberzug erhält, oder doch wenigstens zu ölen, damit er täglich durch feuchtes Aufwischen von Staub und sonstigen Unreinigkeiten gesäubert werden kann. Ungestrichene Dielen, welche die Vermieter in einem sonst ja gewiss lobenswerten Reinlichkeitsdrang die Woche 1—2 mal scheuern und zur Schonung des weiss geschuerten Holzes womöglich mit Sand bestreuen lassen, gehören nach meiner Auffassung zu dem Ungeheuerlichsten, das man in einer Curgastwohnung sich denken kann; und dehnnoch sehe ich solche Verstösse da und dort nicht so selten!

Zur Bekleidung von Wänden und Decken ist die Tapete gewiss das einfachste und gleichzeitig auch billigste Mittel, und es würde daher zu weit gehen, wollten wir überall verlangen, Decken und Wände mit festem, leicht abwaschbarem Oelfarbenanstrich zu versehen. Hygienisch wäre dies ja das Richtige,

namentlich da, wo wir viel Lungenkranke zu beherbergen haben. Ich verweise hier auf die, auch in vielen anderen Beziehungen lesenswerte kleine Schrift von Dr. Cornet: „Wie schützt man sich gegen die Schwindsucht?“ Aus Cornets Untersuchungen geht evident hervor, dass in dem an Wänden und Decken haftenden Staub unter Umständen Mikroorganismen, namentlich Tuberkelbacillen, in grosser Menge eingelagert sein können, und wenn wir bedenken, dass eine grosse Zahl der in Bädern und Luftkurorten befindlichen Personen mit bacillärer Phthise behaftet ist, so gibt uns dies alle Veranlassung, gerade nach dieser Richtung hin sehr aufmerksam zu sein, damit die Möglichkeit einer Uebertragung auf ein immer geringeres Mass zurückgeführt wird.

Ich möchte hier einschalten, dass es mir ein ganz dringendes Erfordernis zu sein scheint, speziell für die Curorte im Wege von Ortsstatuten ganz bestimmte sanitätspolizeiliche Vorschriften zu geben und durch diese u. a. für die Vermieter obligatorisch zu machen, dass die Wohnung immer erst dann an einen neuen Mieter vermietet werden darf, nachdem sie gründlich durch den städtischen Desinfektionsbeamten desinfiziert worden ist. Die Desinfektion hätte regelmässig zu erfolgen, sobald ein Arzt des Curortes der Polizei anzeigt, dass es sich bei dem die Wohnung verlassenden Curgaste um eine ansteckende Krankheit gehandelt hat; die Anzeigepflicht der Aerzte wäre also auf Lungentuberculose, ansteckende Hautkrankheiten u. s. w. auszudehnen.

(Fortsetzung folgt.)